

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022

der

De Boumanjal Consulting GmbH
Königsallee 61

40215 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	4
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	4
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	4
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	4
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	6
3.1 Rechtliche Verhältnisse	6
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	7
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	7
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	7
7. Anlagen	8
Bilanz zum 31. Dezember 2022	9
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	10
Kontendarstellung zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	11
Bescheinigung	20
Allgemeine Geschäftsbedingungen	21

De Boumanjal Consulting GmbH, 40215 Düsseldorf

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**De Boumanjal Consulting GmbH,
Düsseldorf**

- nachfolgend auch "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen und erteilten Auskünften nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen.

Die Bücher, Belege und Bestandsnachweise haben wir auftragsgemäß nicht geprüft. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom November 2023 bis zum Dezember 2023 in unseren Geschäftsräumen in Düsseldorf durchgeführt.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bestätigung des Auftraggebers

Die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 erfolgte auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen und der diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" durch die BP Steuerberatungsgesellschaft mbH im Rahmen des von uns erteilten Auftrages.

Die Prüfung der Vermögensgegenstände und Schulden war nicht Gegenstand des Auftrages.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2023



De Boumanjal Consulting GmbH

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 15.02.2016 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 15.02.2016 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266, 275 und 267a HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmensaktivität beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	De Boumanjal Consulting GmbH
Rechtsform:	GmbH
Sitz:	Düsseldorf
Anschrift:	Königsallee 61 40215 Düsseldorf
Name laut Registergericht:	De Boumanjal Consulting GmbH
Registergericht:	Düsseldorf
Register-Nr.:	95537
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Beratung von Regierungs-, militärischen, humanitä
Gezeichnetes Kapital:	25.000,00 EUR
Gesellschafter/-in:	Herr Marcel Reitz Anteil: 100%
Geschäftsführung, Vertretung:	Herr Marcel Reitz

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2022

De Boumanjal Consulting GmbH, 40215 Düsseldorf

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.532,00		14.006,00	II. Gewinnvortrag		60.847,43	0,00
Summe Anlagevermögen	14.532,00		14.006,00	III. Jahresfehlbetrag		62.497,25	60.847,43
				Summe Eigenkapital		23.350,18	85.847,43
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Steuerrückstellungen	27.697,94	27.697,94	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		129.115,00	2. sonstige Rückstellungen	8.040,00	35.737,94	5.500,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	161.102,54		0,00				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 94.897,45 (EUR 0,00)		161.102,54					
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	40.558,58		14.651,13				
Summe Umlaufvermögen	201.661,12		143.766,13				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.263,50	0,00	C. Verbindlichkeiten			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	628,50	274,19	
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 628,50 (EUR 274,19)			
				2. sonstige Verbindlichkeiten	157.740,00	38.452,57	
				- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 0,00 (EUR 20.587,68)			
				- davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 17.864,89)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 157.740,00 (EUR 38.452,57)			
						158.368,50	
		217.456,62	157.772,13			217.456,62	157.772,13

De Boumanjal Consulting GmbH, 40215 Düsseldorf

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		67.993,79	108.500,00
2. Gesamtleistung		67.993,79	108.500,00
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		15.741,79	0,00
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		86.785,64	0,00
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		7.918,04	3.912,99
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	26.854,35		6.108,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	150,00		2.000,00
c) Fahrzeugkosten	3.197,80		600,00
d) Werbe- und Reisekosten	15.894,30		1.070,53
e) verschiedene betriebliche Kosten	7.988,16		6.263,11
f) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	6.966,07		0,00
g) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	2.524,37		0,00
		63.575,05	16.041,64
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		506,90	0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		11.539,00-	27.697,94
9. Ergebnis nach Steuern		62.497,25-	60.847,43
10. Jahresfehlbetrag		62.497,25	60.847,43-

Kontendarstellung zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-ausstattung **14.532,00 EUR**

		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
0520	Pkw	0,00	0,00
0650	Büroeinrichtung	1.023,00	1.111,00
0670	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
0690	Sonstige Betriebs- u. Gesch. ausstattung	<u>13.509,00</u>	<u>12.895,00</u>
		<u>14.532,00</u>	<u>14.006,00</u>

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **0,00 EUR**

		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1200	Forderungen aus L+L	<u>0,00</u>	<u>129.115,00</u>
		<u>0,00</u>	<u>129.115,00</u>

2. sonstige Vermögensgegenstände **161.102,54 EUR**

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr **EUR 94.897,45 (EUR 0,00)**

		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1300	Sonstige Vermögensgegenstände	54.636,00	0,00
1315	Forderungen gg. Geschäftsf.(g.1J)	94.897,45	0,00
1401	Abziehbare Vorsteuer 7%	3.557,58	0,00
1404	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%	3.399,43	0,00
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	23.812,21	0,00
1450	Körperschaftsteuerrückforderung	11.539,00	0,00
3804	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	-3.399,43	0,00
3806	Umsatzsteuer 19%	-18.960,14	0,00
3808	Umsatzsteuer EU-Lieferungen 19%	479,63	0,00
3820	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	-16.224,28	0,00
3830	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	7.335,00	0,00
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	-2.276,54	0,00
3841	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>2.306,63</u>	<u>0,00</u>
		<u>161.102,54</u>	<u>0,00</u>

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut-haben bei Kreditinstituten und Schecks

40.558,58 EUR

De Boumanjal Consulting GmbH, 40215 Düsseldorf

		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1800	Bank	<u>40.558,58</u>	<u>14.651,13</u>
		<u>40.558,58</u>	<u>14.651,13</u>
	Summe Umlaufvermögen		201.661,12 EUR
C. Rechnungsabgrenzungsposten			1.263,50 EUR
		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1900	Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>1.263,50</u>	<u>0,00</u>
		<u>1.263,50</u>	<u>0,00</u>
	Summe Aktiva		217.456,62 EUR

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00 EUR
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
2900 Gezeichnetes Kapital	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
II. Gewinnvortrag		60.847,43 EUR
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
2970 Gewinnvortrag vor Verwendung	<u>60.847,43</u>	<u>0,00</u>
	<u>60.847,43</u>	<u>0,00</u>
III. Jahresfehlbetrag		62.497,25 EUR
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Jahresfehlbetrag	<u>62.497,25</u>	<u>-60.847,43</u>
	<u>62.497,25</u>	<u>-60.847,43</u>
Summe Eigenkapital		23.350,18 EUR
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen		27.697,94 EUR
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
3035 Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	<u>13.658,00</u>	<u>13.658,00</u>
3040 Körperschaftsteuerrückstellung	<u>14.039,94</u>	<u>14.039,94</u>
	<u>27.697,94</u>	<u>27.697,94</u>
2. sonstige Rückstellungen		8.040,00 EUR
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
3070 Sonstige Rückstellungen	<u>2.000,00</u>	<u>2.000,00</u>
3095 Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>6.040,00</u>	<u>3.500,00</u>
	<u>8.040,00</u>	<u>5.500,00</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	628,50 EUR
--	-------------------

De Boumanjal Consulting GmbH, 40215 Düsseldorf

**- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
EUR 628,50 (EUR 274,19)**

		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	628,50	274,19
		628,50	274,19

2. sonstige Verbindlichkeiten

157.740,00 EUR

**- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 0,00
(EUR 20.587,68)**

- davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 17.864,89)

**- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
EUR 157.740,00 (EUR 38.452,57)**

		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	-2.750,11
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	157.740,00	0,00
3510	Verbindlichkeit gg. Gesellschaftern	0,00	20.587,68
3806	Umsatzsteuer 19%	0,00	20.615,00
3820	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00	-20.171,52
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>0,00</u>	<u>20.171,52</u>
		157.740,00	38.452,57

Summe Passiva

217.456,62 EUR

De Boumanjal Consulting GmbH, 40215 Düsseldorf

1. Umsatzerlöse		67.993,79 EUR
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
4125 Steuerfr. EU-Lieferungen § 4 Nr. 1b UStG	56.880,00	0,00
4400 Erlöse 19% USt	11.139,00	108.500,00
4736 Gewährte Skonti 19 % USt	-25,21	0,00
	67.993,79	108.500,00
2. Gesamtleistung		67.993,79 EUR
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		15.741,79 EUR
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
4830 Sonstige betriebliche Erträge	6.897,24	0,00
4947 Verrech. sonstige Sachbezüge Kfz 19% USt	8.844,55	0,00
	15.741,79	0,00
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		86.785,64 EUR
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
5300 Wareneingang 7% Vorsteuer	50.595,55	0,00
5425 EU-Erwerb 19% Vorst./USt	17.891,77	0,00
5800 Bezugsnebenkosten	18.298,32	0,00
	86.785,64	0,00
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		7.918,04 EUR
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
6220 Abschreibungen auf Sachanlagen	1.438,71	272,07
6222 Abschreibungen auf Kfz	6.479,33	0,00
6260 Sofortabschreibung GWG	0,00	3.640,92
	7.918,04	3.912,99
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten		26.854,35 EUR

De Boumanjal Consulting GmbH, 40215 Düsseldorf

		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
6310	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	<u>26.854,35</u>	<u>6.108,00</u>
		<u>26.854,35</u>	<u>6.108,00</u>
b)	Versicherungen, Beiträge und Abgaben		150,00 EUR
6420	Beiträge	<u>150,00</u>	<u>2.000,00</u>
		<u>150,00</u>	<u>2.000,00</u>
c)	Fahrzeugkosten		3.197,80 EUR
6520	Kfz-Versicherungen	902,50	0,00
6530	Laufende Kfz-Betriebskosten	1.365,38	0,00
6540	Kfz-Reparaturen	929,92	0,00
6550	Garagenmieten	<u>0,00</u>	<u>600,00</u>
		<u>3.197,80</u>	<u>600,00</u>
d)	Werbe- und Reisekosten		15.894,30 EUR
6600	Werbekosten	87,23	0,00
6630	Repräsentationskosten	1.257,28	34,12
6640	Bewirtungskosten	1.917,72	419,68
6644	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	821,88	179,85
6645	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	294,41	0,00
6650	Reisekosten Arbeitnehmer	10.976,04	436,88
6660	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	<u>539,74</u>	<u>0,00</u>
		<u>15.894,30</u>	<u>1.070,53</u>
e)	verschiedene betriebliche Kosten		7.988,16 EUR
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	238,18	360,48
6805	Telefon	2.093,58	60,16
6815	Bürobedarf	150,42	305,54
6825	Rechts- und Beratungskosten	0,00	843,70
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	3.000,00	3.500,00
6830	Buchführungskosten	1.800,00	0,00
6850	Sonstiger Betriebsbedarf	0,00	1.155,63
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>705,98</u>	<u>37,60</u>
		<u>7.988,16</u>	<u>6.263,11</u>

De Boumanjal Consulting GmbH, 40215 Düsseldorf

f) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	6.966,07 EUR
	31.12.2022
	EUR
6885 Erlöse Sachanlageverkäufe 19% USt, BV	-79.831,93
6895 Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	86.798,00
	6.966,07
	31.12.2021
	EUR
	0,00
	0,00
	0,00
g) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	2.524,37 EUR
	31.12.2022
	EUR
6938 Forderungsverluste EU-Lieferung 19% USt	2.524,37
	2.524,37
	31.12.2021
	EUR
	0,00
	0,00
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	506,90 EUR
	31.12.2022
	EUR
7100 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	506,90
	506,90
	31.12.2021
	EUR
	0,00
	0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	11.539,00- EUR
	31.12.2022
	EUR
7600 Körperschaftsteuer	0,00
7604 Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	-10.938,00
7607 Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	-601,00
7608 Solidaritätszuschlag	0,00
7610 Gewerbesteuer	0,00
	13.658,00
	-11.539,00
	31.12.2021
	EUR
	13.308,00
	0,00
	0,00
	731,94
	27.697,94
9. Ergebnis nach Steuern	62.497,25- EUR
10. Jahresfehlbetrag	62.497,25 EUR

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: De Boumanjal Consulting GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Düsseldorf

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Düsseldorf

Register-Nr.: 95537

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

De Boumanjal Consulting GmbH, 40215 Düsseldorf

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0,0.

Unterschrift der Geschäftsführung



Düsseldorf, den 11. Dezember 2023

gez. M. Reitz

Bescheinigung

Bescheinigung der BP Steuerberatungsgesellschaft mbH über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Firma De Boumanjal Consulting GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2023

BP Steuerberatungsgesellschaft mbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufspflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 € (in Worte: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingegangen. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hieron abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hieron abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StGB).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist - nicht - bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

**Vollständigkeitserklärung
zur Erstellung des Jahresabschlusses**

An

BP Steuerberatungsgesellschaft mbH
Königsallee 48
40212 Düsseldorf

Betr.: Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022

De Boumanjal Consulting GmbH

Ihnen als mit der Erstellung des o.a. Jahresabschlusses beauftragten Steuerberater, vereidigten Buchprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer erkläre ich hiermit als gesetzlicher Vertreter bzw. Inhaber (in eigenem Namen sowie namens und im Auftrag aller übrigen gesetzlichen Vertreter bzw. Inhaber) Folgendes:

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich in analoger Anwendung des § 320 HGB gebeten haben, habe ich Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften des Unternehmens vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch die vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.

In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2023

M. Reitz

**Ordentlicher Beschluss der Gesellschafterversammlung
der De Boumanjal Consulting GmbH**

Die Gesellschafterversammlung hat unter Verzicht auf alle Formen und Fristen das Folgende beschlossen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird mit einer Bilanzsumme von EUR 217.456,62 und einem Jahresfehlbetrag von EUR 62.497,25 festgestellt.
2. Das sich aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 ergebende Jahresergebnis wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2023

M. Reitz